

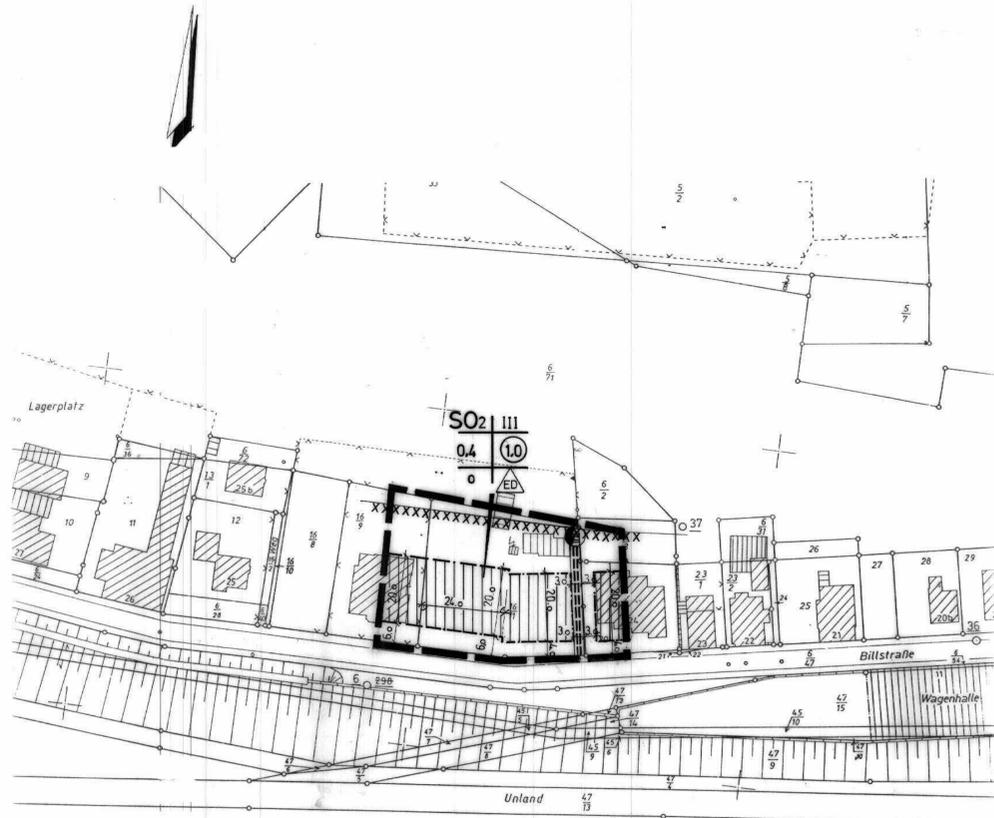
Gemeinde Juist

Bebauungsplan Nr.10

Änderung Nr. 1

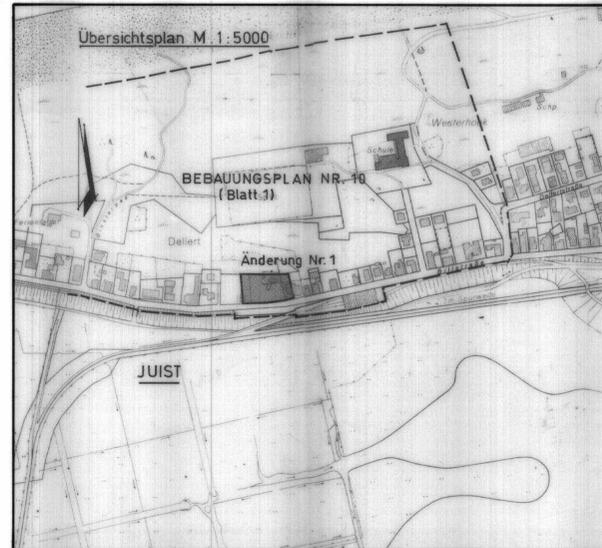
Verfahrensvermerke

Vervielfältigungsvermerk	Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich - Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz ausgearbeitet.
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Juist, Flur 11 Maßstab: 1:1000 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.	Norden, den
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Katasteramt	Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor Im Auftrage Dipl.-Ing.
Unterschrift	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde am ... in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.
Siegel	Juist, den
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht.	Bürgermeister Gemeindedirektor
Siegel	Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	Bürgermeister Gemeindedirektor
Siegel	Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom Az.: -unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Oldenburg, den
Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	Bezirksregierung Weser-Ems Im Auftrage
Siegel	Die Genehmigung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB / die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 26.9.97 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... beschlossen, den in der Verfügung vom Az.: im Anzeigeverfahren angegebenen Beanstandungen zu beheben.	Landkreis Aurich Der Oberkreisdirektor Im Auftrage Dipl.-Ing.
Siegel	Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.	Gemeindedirektor
Siegel	Beglaubigungsvermerk: (nur für Zweitausfertigungen) Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original. Norden, den
Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor Im Auftrage	Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor Im Auftrage



Planzeichenerklärung

- Nicht überbaubare Flächen
- Überbaubare Flächen
- SO2 III
- 0.4
- 1.0
- ED
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Umgrenzung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes
- Fläche für Versorgungsanlagen. Hier: Elektrizität
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung von Sicherungswerken (50 m Deichschutzone u. Schutzdünenbereich). Nachrichtlich.



Gemeinde Juist	
Bebauungsplan Nr. 10 / Änderung Nr. 1	
Entwurf	Planverfasser: Landkreis Aurich Amt für Planung und Naturschutz Außenstelle Norden
Maßstab 1:1000	Verm.-Techn. Bearbeitung: Dipl.-Ing. Verfahrenstechn. Bearbeitung: Dipl.-Ing. Gezeichnet: 06.08.93 Techn.-Angebot
Plan Nr. 21/61/10	Geprüft: Dipl.-Ing. Baudezernent: Geändert:

Präambel	zuletzt geändert durch:
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2255) <input type="checkbox"/> und des § 9 Abs. 4 BauGB <input type="checkbox"/> und der §§ 56, 97 u. 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Juist, den Bebauungsplan Nr. 10 (Änderung Nr. 1) als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen <input type="checkbox"/> textliche Festsetzungen <input type="checkbox"/> sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzungen) Juist, den	das Gesetz vom (Nds. GVBl. S.)
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Satzung der Inselgemeinde Juist zur Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 10

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.94 (BGBl. I S. 766) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.93 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 03. SEP. 1996 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10, der am 29.06.89 als Satzung beschlossen wurde.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die textliche Festsetzung Nr. 2c) erhält folgende Fassung:

c) Sonstiges Wohnen.

(2) Die textliche Festsetzung Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO als Gebäude sind unzulässig im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze. Im übrigen dürfen sie eine Grundfläche ~~gem. § 19 BauNVO~~ von 15 qm pro Baugrundstück nicht überschreiten. ~~Eine gemeinsame Grenzbebauung ist nicht zulässig.~~

Diese Vorschrift gilt insgesamt nicht für Anlagen, die vollständig unterirdisch errichtet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Juist, den 26. MRZ. 1997



Der Bürgermeister

-Wübben-

Der Gemeindedirektor

-Gesang-



Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung (Az. 204-206.8-21102-52013/.....) vom heutigen Tage gem. § 11 BauG genehmigt. Oldenburg, den 18.06.1997.....
x mit Maßgabe

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage